

§ 7 MZG — Erhebungsmerkmale in Bezug auf die Arbeitsmarktbeteiligung

Mikrozensusgesetz

Stand: 01.07.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gemeinsam mit den Angaben zu § 6 werden, soweit in § 5 Absatz 3 Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist, jährlich die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. für Erwerbstätige:

a) zur Haupttätigkeit:

- aa) Lage der Arbeitsstätte,
- bb) Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrags,
- cc) Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit,
- dd) Anzahl bezahlter und unbezahlter Überstunden,
- ee) Kalendermonat und Kalenderjahr des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger oder Selbständige,
- ff) arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für den Unterschied zwischen normalerweise geleisteter wöchentlicher Arbeitszeit und tatsächlich geleisteter Arbeitszeit,
- gg) Ausübung von Leitungsfunktionen,
- hh) monatlicher Nettoverdienst,
- ii) Arbeitszeit und Arbeitsort in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden:
 - aaa) Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
 - bbb) Nachtarbeit,
 - ccc) Schichtarbeit,
 - ddd) Abendarbeit,
 - eee) Erwerbstätigkeit von zu Hause,

b) weitere Erhebungsmerkmale für Erwerbstätige:

- aa) Gründe für Nichtverfügbarkeit zur Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit oder einer höheren Arbeitszeit,
- bb) Art der gewünschten Mehrarbeit,
- cc) Arbeitssuche und Anlass der Arbeitssuche,
- dd) Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten,
- ee) Beteiligung der öffentlichen Arbeitsvermittlung an der Suche nach der derzeitigen Haupttätigkeit,

2. für Arbeitslose und Arbeitssuchende:

- a) Bezug von Arbeitslosengeld und Grundsicherungsgeld,
- b) Anlass der Arbeitssuche,
- c) Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit,
- d) Meldung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung,
- e) Gründe für Nichtverfügbarkeit innerhalb der beiden auf die Berichtswoche folgenden Kalenderwochen,
- f) Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitssuche,

3. Weiterbildung:

- a) Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen vor dem Tag der Berichtswoche:
 - aa) Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen nach Stunden,
 - bb) überwiegender Zweck der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,

- cc) Fachrichtung der zuletzt besuchten Lehrveranstaltung,
 - b) Teilnahme an Lehrveranstaltungen im letzten Jahr vor dem Tag der Berichtswoche:
 - aa) Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen nach Stunden, Tagen oder Wochen,
 - bb) überwiegender Zweck der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - cc) Fachrichtung der zuletzt besuchten Lehrveranstaltung,
 - 4. Situation ein Jahr vor der Berichtswoche:
 - a) Wohnsitz,
 - b) Hauptstatus,
 - c) Erwerbstätigkeit oder Nichterwerbstätigkeit,
 - d) bei Erwerbstätigkeit:
 - aa) Stellung im Beruf,
 - bb) Wirtschaftszweig des Betriebes,
 - 5. Behinderung:
 - a) amtlich festgestellte Behinderteneigenschaft,
 - b) Grad der Behinderung.
- (2) Ab dem Jahr 2017 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:
- 1. Schichtarbeit:
 - a) Art der geleisteten Schichtarbeit in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden,
 - b) durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden,
 - 2. Gesundheitszustand:
 - a) Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung in den vier Wochen vor der Berichtswoche,
 - b) Art des Unfalls,
 - c) Art der Behandlung,
 - d) Krankheitsrisiken,
 - e) Körpergröße und Gewicht.
- (3) Ab dem Jahr 2019 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben zu Absatz 1 die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:
- 1. Krankenversicherungsschutz:
 - a) Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten,
 - b) Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung,
 - c) sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung,
 - d) Art des Krankenversicherungsverhältnisses,
 - e) zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz,
 - 2. weitere Eigenschaften der Haupttätigkeit für Erwerbstätige:
 - a) überwiegend ausgeübte Tätigkeit,
 - b) Stellung im Betrieb.
- (4) Ab dem Jahr 2020 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Angaben zu den Pendlereigenschaften von Schülern und Schülerinnen, Studenten und Studentinnen sowie Erwerbstätigen erhoben:
- 1. Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird,
 - 2. Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte,
 - 3. hauptsächlich und weiteres benutztes Verkehrsmittel,

4. Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte.

(5) Ab dem Jahr 2017 werden zusätzlich gemeinsam mit den Angaben zu Absatz 1 die Angaben zu den Merkmalen nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 sowie nach den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten erhoben, soweit diese Angaben nicht bereits nach Absatz 1 oder nach § 6 erhoben werden.

(6) Ab dem Jahr 2020 beträgt der Auswahlsatz höchstens 45 Prozent der nach § 6 zu Befragenden.

Zitiervorschlag: § 7 MZG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MZG/7>